

01.04.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/16518 -

2. Lesung

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Berichterstatter:

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/16518 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)“ (Drucksache 17/16518) wurde am 16. Februar 2022 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur federführenden Beratung überwiesen. Die Mitberatung liegt beim Ausschuss für Kultur und Medien

Die Landesregierung beschreibt in ihrem Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab. Alleine fünf Denkmäler haben in den vergangenen Jahren den Status als „Welterbe“, beginnend mit dem Aachener Dom im Jahr 1978, zuerkannt bekommen. Zwei weitere Denkmäler befinden sich an der „Straße der Monumente“, die auf Initiative des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig in 2008 als Netzwerk deutscher Denkmale und Erinnerungsorte gegründet wurde. Hinzu treten mit den „Bruchhauser Steinen“ und dem „Kluterthöhlsystem“ zwei Nationale Naturmonumente, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind und die den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz unterfallen.

Neben diesen Monumentalen gibt es in Nordrhein-Westfalen fast 90.000 eingetragene Bau- und Bodendenkmäler. Rund 80 % der Baudenkmäler in unserem Land befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich Menschen mit viel Engagement in unserem Land um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.

Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze...“

Mit dem nunmehr von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, das derzeit geltende Denkmalschutzgesetz in Gänze neu zu fassen und das Denkmalrecht praxisorientiert weiterzuentwickeln. Dabei orientiert sich der Gesetzentwurf – so die Landesregierung - an den allgemein national und international anerkannten wissenschaftlichen Standards der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie an den Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer.

Durch den Gesetzentwurf sollen daher folgende Modifikationen umgesetzt werden:

- „
- Schaffung einer klaren und übersichtlichen Gliederung des Gesetzes.
 - Der Begriff des Gartendenkmals wird erstmals eigenständig definiert und damit die Bedeutung dieser Denkmalkategorie hervorgehoben (§ 2 Absatz 4).
 - Der vorläufige Schutz wird ab Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens zum Regelfall, wodurch sich schädliche Veränderung vermeiden lassen (§ 4).
 - Die Nutzbarkeit von Denkmälern wird durch eine gesetzlich geregelte abgestufte Vorgehensweise, ohne den Denkmalwert zu gefährden (§ 8) gestärkt.
 - Die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit werden nun ausdrücklich als im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Aspekte benannt (§ 9).
 - Das Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen wird klarer strukturiert und präzisiert (§§ 10, 11).
 - Für die Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern und beweglichen Denkmälern sowie für erlaubnispflichtige Maßnahmen daran werden eigene Vorschriften eingeführt (§§ 12, 13 und §§ 19, 20).
 - Die Neuregelung zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Bodendenkmälern knüpft ausschließlich an objektive Tatbestandsmerkmale an, um Schutzbehauptungen bei Raubgrabungen entgegenzuwirken (§ 15 Absatz 1).
 - Die Erlaubnis zur Suche und Grabung nach Bodendenkmälern sowie deren Bergung wird an die Voraussetzung der erforderlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers geknüpft (§ 15 Absatz 2).
 - Um Bodendenkmäler noch effektiver schützen zu können, wird für diese in Abkehr von dem für Baudenkmäler weiterhin geltenden konstitutiven Schutzsystem das sogenannte deklaratorische Verfahren eingeführt, wonach die Eintragung in die Denkmalliste lediglich nachrichtlich erfolgt und davon der Schutz nach diesem Gesetz nicht abhängt (§ 23).
 - Die Beteiligung der Landschaftsverbände wird zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung gegenüber der bisherigen Rechtslage neu gefasst und durch Fristen klar geregelt. (§ 24).
 - Zur Beratung der obersten Denkmalbehörde soll ein Landesdenkmalrat eingesetzt werden (§ 28).
 - Leistungen der Denkmaleigentümer, der Bauplanenden und Ausführenden sollen durch einen Landesdenkmalpreis gewürdigt werden (§ 29).
 - Für Gemeinden wird ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, eingeführt (§ 31).
 - Das UNESCO Welterbe und die damit zusammenhängenden Anforderungen werden erstmals im Gesetz verankert und einheitlich behandelt (§ 37).
 - Die Regelungen für Denkmäler, die der Religionsausübung dienen, werden neu gefasst (§ 38).“

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 beschäftigt und sich auf eine Anhörung von Sachverständigen am 18. März 2022 verständigt.

Folgende Experten wurden dabei angehört:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	1774941
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/4907
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Regierungspräsident Hans-Josef Vogel Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg	17/4921
Regierungsvizepräsidentin Anke Recklies Bezirksregierung Detmold Detmold	
Regierungspräsidentin Birgitta Radermacher Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf	
Regierungspräsidentin Gisela Walsken Bezirksregierung Köln Köln	
Regierungspräsidentin Dorothee Feller Bezirksregierung Münster Münster	

eingeladen	Stellungnahme
Landesdirektorin Ulrike Lubek Landschaftsverband Rheinland Köln	17/4910
Landesdirektor Matthias Löb Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster	
Kirchenrat Rüdiger Schuch Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/4909
Pfarrer Dr. Antonius Hamers Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Michael Spörke SoVD – Sozialverband Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/4871
Carsten Ohm Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/4895
Christoph Spieker Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/4959
Markus Lehrmann Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/4933

eingeladen	Stellungnahme
<p>Christian Mildenberger Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Düsseldorf</p>	<p>17/4912</p>
<p>Katharina Klauke Verband der Restauratoren e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Bonn</p>	<p>17/4904</p>
<p>Dr. Tino Mager Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V. Berlin</p>	<p>17/4944</p>
<p>Dr. Steffen Skudelny Deutsche Stiftung Denkmalschutz Bonn</p>	<p>17/4903</p>
<p>Tobias Flessenkemper Dr. Benjamin Irkens Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Köln</p>	<p>17/4884 17/4914</p>
<p>Dr. Silke Eilers Westfälischer Heimatbund e.V. Münster</p>	<p>17/4906</p>
<p>Yvonne Huebner Lippischer Heimatbund e.V. Detmold</p>	<p>nein</p>

eingeladen	Stellungnahme
Erik-Uwe Amaya Haus & Grund Rheinland Westfalen Düsseldorf	17/4927
Hajo Meiborg Interessensgemeinschaft Bauernhaus e.V. Euskirchen	17/4915
Max Freiherr von Elverfeldt Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. Düsseldorf	17/4934
Professor Dr. Janbernd Oebbecke (em.) Rechtswissenschaftliche Fakultät Kommunalwissenschaftliches Institut Westfälische Wilhelms-Universität Münster	17/4896 17/4929
Yannick Noé Leverkusen	17/4913
Elisabeth Gendziorra BFW – Landesverband NRW Düsseldorf	17/4911
Jens Toschläger Kreisstadt Unna Unna	17/4920
Dipl.-Ing. Michael Höllrigl BAUVERBÄNDE.NRW Düsseldorf	nein

eingeladen	Stellungnahme
Sönke Simonsen Steinkern.de – Fossilien-Community Bielefeld	17/4844
Markus Baier Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW Alte Hansestadt Lemgo Lemgo	17/4947
Christian Vonderreck & Detmar Westhoff Deutsche Burgenvereinigung e.V. Düsseldorf	17/4916
Alexander Rychter Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (VdW) Rhein- land Westfalen Vorstand, Verbandsdirektor Düsseldorf	17/4938

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1767)

Zudem lagen folgende weitere Stellungnahmen vor:

WEITERE STELLUNGNAHMEN	
Prof. Dr. Stefan Schweizer u.a. Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V., Berlin	17/4908
Prof. Dr. Kilian Heck/Prof. Dr. Iris Wederholm Verband Deutscher Kulturhistoriker e.V., Bonn	17/4883
Prof. Dr. Markus Harzenetter Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, Wiesbaden	17/4889 (Neudruck)

WEITERE STELLUNGNAHMEN	
Prof. Dr. Franz Schopper Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, Wünsdorf	17/4899
Prof. Dr. Alfred Wieczorek Deutscher Verband für Archäologie, Mannheim	17/4917
Markus Moraing Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/4950
Matthias Heidmeier Westdeutscher Handwerkskammertag e.V., Düsseldorf	17/4954
Markus Menzendorf Frankfurt/Main Ulrich Esters Krefeld Deutsche Sondengänger Union Königstein im Taunus	17/4957
PD Dr. Frank Siegmund Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Kerpen-Loogh	17/4962
Helmut Wiesner Stadt Bonn, Bonn	17/4969

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Drucksache 17/16957 einen Änderungsantrag zum Beratungsgegenstand eingebracht.

In einer Sitzung am 31. März 2022 hat der mitberatende Ausschuss für Kultur und Medien den Beratungsgegenstand letztmalig aufgerufen. Dabei wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP sowie der Fraktion der der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten. Der mitberatende Ausschuss hat anschließend den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD angenommen.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/16957) wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 1. April 2022 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten.

Anschließend wurde der Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -